--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anbindung von Einrichtungen der Pflege an ELGA

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Verschiebung der Speicherverpflichtung auf 2028

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle des GTelG 2012 (Speicherverpflichtungen)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2025 und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert werden		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	13.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: eHealth: Entwicklung eines elektronischen Systems für das Wissens- und Informationsmanagement im Gesundheitswesen, um Patient:innen und Gesundheitsdienstleistern orts- und zeitunabhängig Zugang zu Gesundheitsdaten zu ermöglichen (ELGA).

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund der geltenden Rechtslage sind Einrichtungen der Pflege verpflichtet, ab 1. Jänner 2027 Pflegesituationsberichte in ELGA zu speichern (vgl. § 13 Abs. 3 Z Z 6 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 [GTelG 2012]). Hinzu kommt eine Verpflichtung, Medikationsdaten zu speichern, die mit 1. Jänner 2027 in Kraft tritt.

Da in Pflegeeinrichtungen zuletzt vielfach noch keine durchgehende elektronische Dokumentation vorhanden war, stellt die ELGA-Anbindung für die einzelnen Organisationen einen enormen finanziellen und organisatorischen Aufwand dar. Die Problematik wird dadurch verschärft, dass die Missachtung der Speicherverpflichtung gemäß § 25 Abs. 3 Z 1 GTelG 2012 mit Verwaltungsstrafe bedroht ist.

Um eine österreichweite Anbindung von Pflegeeinrichtungen an ELGA sicherzustellen, soll daher der Beginn der Speicherverpflichtung um ein Jahr nach hinten verschoben werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Pflegeeinrichtungen sowohl die Pflegesituationsberichte als auch Medikationsdaten in ELGA speichern können, was zum Vorhandensein dieser Daten für eine nachfolgende Behandlung beiträgt.

Ziele

Ziel 1: Anbindung von Einrichtungen der Pflege an ELGA

Beschreibung des Ziels:

Einrichtungen der Pflege, die unter die Definition des § 2 Z 10 lit. e des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012) fallen, sind an ELGA angebunden und erfüllen ihre Speicherverpflichtungen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Verschiebung der Speicherverpflichtung auf 2028

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verschiebung der Speicherverpflichtung auf 2028

Beschreibung der Maßnahme:

Die die Einrichtungen der Pflege betreffenden Speicherverpflichtungen werden um ein Jahr verschoben, nämlich auf 1. Jänner 2028.

Umsetzung von:
Ziel 1: Anbindung von Einrichtungen der Pflege an ELGA

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 13.05.2026 17:18:17
WFA Version: 1.2
OID: 5732
A0|B0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-05-13T17:18:22+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-18T17:21:56+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	